



Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss  
Herrn Thomas Rother  
LANDESHAUS  
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 17/2211**

**GVS-Geschäftsstelle**

Altensteinstr. 51  
14195 Berlin  
Telefon: 030 / 84 31 23 - 55  
Telefax: 030 / 84 41 83 36  
E-Mail: [gvs@sucht.org](mailto:gvs@sucht.org)  
[www.sucht.org](http://www.sucht.org)

Berlin, 28.03.2011

Stellungnahme zum Gesetzentwurf „Neuordnung des Glücksspiels“  
(Glücksspielgesetz)

Sehr geehrter Herr Rother,

zu Ihrem Schreiben vom 04.03.2011 „Neuordnung des Glücksspiels (Glücksspielgesetz)“ möchte der Gesamtverband für Suchtkrankenhilfe im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland (GVS) Stellung nehmen.

Die Diakonie in Deutschland setzt sich für die Beibehaltung des staatlichen Glücksspielmonopols ein, weil nur so eine wirksame Sucht- und Kriminalitätsbekämpfung ermöglicht werden kann. Wir möchten Sie bitten, die angehängte Stellungnahme in Rahmen der Ausschüsseberatungen einzubeziehen, einer Zugänglichmachung für die Öffentlichkeit stimmen wir zu.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Theo Wessel, Geschäftsführer

**... gemeinsam stark  
im Verbund!**





## **Stellungnahme zum Gesetz zur Neuordnung des Glücksspiels (Glücksspielgesetz) in der Fassung des Umdrucks 17/1804 des Schleswig-Holsteinischen Landtages**

Der vorgelegte Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP (Umdruck 17/1804) vom 25.01.2011 zielt auf die Beendigung des bestehenden staatlichen Glücksspielsmonopols und strebt eine Liberalisierung und Regulierung des Glücksspielmarktes an. Dieses Vorhaben kann zu einer Ausweitung von Glücksspielen in der Bevölkerung führen, mit äußeren negativen Folgen für die Betroffenen und deren Angehörigen, z. B. Überschuldung, Zerfall von Familien, soziale Verelendung, Suizidalität, Kriminalitätsentwicklung und Suchtentwicklungen, insbesondere das pathologische Glücksspiel (ICD-10 F 63.0). Von einem gut regulierten Glücksspielmarkt geht das geringste Suchtpotenzial aus, weil er so zu einer Kanalisierung der Spielnachfrage führt. Dem Schutz der Allgemeinheit vor unkontrolliertem Glücksspiel kommt dabei ein hoher Stellenwert zu, insbesondere der Schutz Minderjähriger, der Schutz von Spielern und deren Angehörigen, der Bekämpfung der Spielsucht sowie der Bekämpfung von Begleitkriminalität.

Weit über 200T. Menschen gelten in Deutschland als glücksspielsüchtig, weitere 300T. Menschen zeigen deutliche und belastende Probleme durch ihr Glücksspielverhalten. Gleichzeitig weitet sich der Glücksspielmarkt aus, so stehen z. Zt. etwa 210T. Geldspielautomaten in Spielhallen und Gaststätten. Es zeigt sich eine deutliche Tendenz zur Ausweitung dieser Anzahl von 22% in den letzten 5 Jahren. Auch in den Fachstellen für Suchtberatung, –behandlung und –prävention zeigt sich ein signifikanter Anstieg der Fallzahlen bei pathologischem Glücksspiel als Haupt- oder Zusatzdiagnose. Wir befürchten, dass der vorgelegte Gesetzentwurf eine Markterweiterung fördert, diese Angebotsvermehrung weiter zunehmende Glücksspielaktivitäten hervorruft und damit das Gefährdungs- und Suchtrisiko der Bevölkerung in Schleswig-Holstein ansteigt. Die weitgehende Freigabe der Glücksspiele für private Anbieter bei gleichzeitiger Kontrolle der Glücksspiele durch das Land kann dazu führen, dass die gewinnschädliche Produktkontrolle zum Schutz der Spieler in kurzer Zeit von dem industrierelevanten Verbänden angegangen wird, Gesundheit- und Sozialpolitik ist in der Regel machtlos angesichts der „Landschaftspflege“ dieser Verbände in diesem Politikbereich. Ein staatliches Monopol ist besser geeignet, die notwendigen Kontrollen zu gewährleisten und auf dem Schutz von Menschen auszurichten, die in besonderer Weise gefährdet sind. Nur ein konsequent regulierter Glücksspielmarkt trägt zu einer wirksamen Suchtprävention bei und schützt Spieler und deren Angehörige, Kinder und Jugendliche und Menschen, die aufgrund ihrer Behinderung nicht geschäftsfähig sind. Auf dem Hintergrund dieser Risikoabschätzung lehnt der Gesamtverband für Suchtkrankenhilfe im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland den vorgelegten Gesetzesentwurf ab.